



Kassel, den 19. Januar 2021

Terminvorschau Nr. 4/21

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 27. Januar 2021 im Elisabeth-Selbert-Saal in Angelegenheiten der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** über drei Revisionen auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Im Hinblick auf die Gefährdungslage aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie sind im Elisabeth-Selbert-Saal maximal 15 Zuhörer (einschließlich Medienvertreter) zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zugelassen. Wird diese Personenzahl überschritten, so bestimmt sich die Teilnahmeberechtigung nach dem Eingangsdatum der Anmeldung für den Termin bei der Pressestelle des Bundessozialgerichts. Im Übrigen gilt die Hausverfügung des Präsidenten des Bundessozialgerichts vom 25. Januar 2021 sowie die sitzungspolizeiliche Verfügung des Vorsitzenden des 14. Senats vom 19. Januar 2021.

1) 10.00 Uhr - B 14 AS 35/19 R - M. R. ./ Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen

Vorinstanzen:

Sozialgericht Speyer - S 16 AS 1848/15, 27.04.2017

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - L 6 AS 361/17, 15.08.2018

Umstritten ist die anzuerkennende Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Januar 2014 bis Januar 2015.

Die Klägerin erhielt Alg II vom beklagten Jobcenter. Ihre über 25 Jahre alte Tochter absolvierte ab Mitte 2013 bis Januar 2015 eine Ausbildung in einem Reha-Zentrum, in dem sie auch eine Unterkunft hatte, und bezog ua Ausbildungsgeld. An den Wochenenden und in den Ferien kam sie nach Angaben der Klägerin "nach Hause". Vor und nach der Ausbildung wohnte die Tochter in der Wohnung der Klägerin.

Der Beklagte berücksichtigte beim Alg II der Klägerin für die strittige Zeit nur die Hälfte der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, weil die Tochter auch in dieser Zeit bei ihr lebe und eine Abweichung vom Kopfteilprinzip nicht veranlasst sei.

Das SG hat der auf die vollen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gerichteten Klage stattgegeben. Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil die Tochter nach den Angaben der Klägerin ihren Lebensmittelpunkt weiter in deren Wohnung gehabt habe und kein Grund für eine Abweichung vom Kopfteilprinzip gegeben sei.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II, weil zumindest eine Ausnahme vom Kopfteilprinzip aus bedarfsbezogenen Gründen zu machen sei.

- 2) 11.30 Uhr - B 14 AS 25/20 R - 1) I. D. P., 2) St. I., 3) E.V.G. ./ Jobcenter Köln

Vorinstanzen:

Sozialgericht Köln - S 31 AS 3087/17, 06.09.2018

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 19 AS 1608/18, 05.12.2019

Umstritten sind Leistungen nach dem SGB II für EU-Ausländer vom März bis August 2017.

Die Klägerin zu 1) ist die Mutter des Klägers zu 2) und der Klägerin zu 3). Sie sind bulgarische Staatsangehörige und reisten 2013 nach Deutschland ein, wo die Kinder seit 2014 durchgehend die Schule besuchen. Die Klägerin zu 1) war von November 2014 bis Februar 2015 geringfügig beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund betriebsbedingter Kündigung. Die Kläger bezogen Leistungen nach dem SGB II vom beklagten Jobcenter bis Februar 2017. Den Weiterbewilligungsantrag lehnte es unter Berufung auf die Leistungsausschlüsse für nur zur Arbeitssuche und nach Art 10 VO (EU) Nr 492/2011 aufenthaltsberechtigte Unionsbürger ab.

Das SG hat die Klagen abgewiesen. Das LSG hat die Berufungen zurückgewiesen. Die Kläger seien von Leistungen gemäß § 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II ausgeschlossen. Insbesondere habe kein Aufenthaltsrecht nach Art 10 VO (EU) Nr 492/2011 bestanden, weil die Erwerbstätigkeit der Klägerin zu 1) nicht den Anforderungen an eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin nach Art 45 AEUV entsprochen habe. Sie sei nur "vergönungsweise" beschäftigt gewesen. Angesichts dessen könne dahinstehen, ob ihre Berufung auf Art 10 VO (EU) Nr 492/2011 rechtsmissbräuchlich sei. Eine Beiladung des Sozialhilfeträgers sei entbehrlich gewesen, weil die Leistungen nach § 23 SGB XII ein aliud gegenüber den Leistungen nach dem SGB II darstellten.

Mit ihren Revisionen rügen die Kläger eine Verletzung von Art 10 VO (EU) Nr 492/2011. Das LSG habe zu Unrecht die Arbeitnehmereigenschaft der Klägerin zu 1) verneint.

- 3) 12.00 Uhr - B 14 AS 42/19 R - 1) A. I. A., 2) Y. E. A., 3) I. I. ./ Jobcenter Bremen

Vorinstanzen:

Sozialgericht Bremen - S 22 AS 1393/13, 04.10.2016

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 15 AS 256/16, 14.06.2018

Umstritten sind Leistungen nach dem SGB II für EU-Ausländer vom April bis Juli 2013.

Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind verheiratet und Eltern der 2006 geborenen Klägerin zu 3). Sie sind bulgarische Staatsangehörige. Der Kläger zu 1) war mit Unterbrechungen ab 2010 in Deutschland in Teilzeit beschäftigt, zuletzt von etwa Mitte Juli bis Mitte September 2012. Die Klägerin zu 3) wurde mit dem Schuljahr 2012/2013 eingeschult. Das beklagte Jobcenter bewilligte den Klägern zuletzt Leistungen für die Monate November 2012 bis März 2013. Den Weiterbewilligungsantrag lehnte es unter Berufung auf den Leistungsausschluss für nur zur Arbeitssuche aufenthaltsberechtigte EU-Ausländer ab.

Das SG hat den Klagen stattgegeben. Das LSG hat diese Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Die Kläger seien von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil sich ein Aufenthaltsrecht nur aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe. Ein Aufenthaltsrecht aus Art 10 VO (EU) Nr 492/2011 bestehe nicht, weil die Kläger zu 1) und 2) seit Einschulung der Klägerin zu 3) bis zum Ende der strittigen Zeit keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gewesen seien.

Mit ihren Revisionen rügen die Kläger eine Verletzung von Art 10 VO (EU) Nr 492/2011. Es sei unzutreffend, dass die Arbeitnehmereigenschaft gleichzeitig mit dem Schulbesuch vorliegen müsse. Im Übrigen sei der Kläger zu 1) von Mitte Juli bis Mitte September 2012 Arbeitnehmer gewesen.